

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 1/2/3

28. März 1991

ISSN 0232-4172

1) G. Nr. 552.01 /11

Im Kalenderjahr 1990 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

**Ahrendt, Hertha**

geboren am 13. August 1904  
früher Katechetin in Crivitz  
verstorben am 29. September 1990  
im Alter von 86 Jahren

**Bartsch, Frieda**, geb. Durnio  
geboren am 7. Februar 1908  
früher Katechetin in Neu Wokern  
verstorben im März 1990  
im Alter von 82 Jahren

**Bliemeister, Herbert**  
geboren am 25. September 1912  
früher Propst in Cramon  
verstorben am 15. Juli 1990  
im Alter von 78 Jahren

**Dittmer, Willi**  
geboren am 7. März 1903  
früher Pastor in Rostock-  
St. Marien  
verstorben am 3. Juli 1990  
im Alter von 87 Jahren

**Fleisch, Alfred**  
geboren am 8. Oktober 1908  
früher Kirchenökonomus in Güstrow  
verstorben am 3. Mai 1990  
im Alter von 82 Jahren

**Kletzin, Elisabeth**  
geboren am 13. September 1896  
früher Katechetin in Bartelshagen  
verstorben am 15. Juli 1990  
im Alter von 94 Jahren

**Lohff, Jürgen**  
geboren am 3. März 1903  
früher Propst in Westenbrügge  
verstorben am 28. November 1990  
im Alter von 87 Jahren

**Lohmann, Willi**

geboren am 21. Juli 19910  
früher Propst in Parchim  
verstorben am 20. Juni 1990  
im Alter von 80 Jahren

**Meyer, Ursula**

geboren am 3. September 1917  
früher Kirchensteueramt in  
Ludwigslust  
verstorben am 13. März 1990  
im Alter von 73 Jahren

**Rockenhausen, Robert**

geboren am 24. August 1908  
früher Pastor in Schwerin-  
Neumühle  
verstorben am 13. Februar 1990  
im Alter von 81 Jahren

**Schmidt, Hans-Georg**

geboren am 10. April 1912  
früher Pastor in Kirchdorf/Poel  
verstorben am 18. Februar 1990  
im Alter von 78 Jahren

**Schüler, Gerhard**

geboren am 7. November 1909  
früher Pastor in Wesenberg  
verstorben am 12. April 1990  
im Alter von 80 Jahren

**Stolz, Magdalene**

geboren am 11. Januar 1904  
früher Katechetin in Brüel  
verstorben am 22. April 1990  
im Alter von 86 Jahren

**Theek, Bruno**

geboren am 20. Mai 1891  
früher Pastor in Ludwigslust  
verstorben am 22. März 1990  
im Alter von 98 Jahren

**Uls, Hermann**

geboren am 24. August 1905  
früher Kirchensteueramtsleiter  
in Malchin  
verstorben am 25. Januar 1990  
im Alter von 84 Jahren

**Vollmar, Karl Heinz**

geboren am 2. Oktober 1909  
früher Pastor in Röbel  
verstorben am 16. Februar 1990  
im Alter von 80 Jahren.

"Jesus Christus spricht: In der Welt habt ihr Angst;  
aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden."

Johannes 16, 33

Schwerin, den 30. Januar 1991

Der Oberkirchenrat

Stier

2) 402.00/ 32

**Kirchengesetz vom 16. November 1990 zur Änderung des Kirchengesetzes der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Anwendung des  
Pfarrerdienstgesetzes**

Die Kirchenleitung hat in Anwendung des § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes  
über die Leitung der Landeskirche das Folgende beschlossen:

§ 1

In das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklen-  
burgs zum Pfarrerdienstgesetz (Anwendungsgesetz) vom 13. November 1983  
(KA 1984 S. 11.ff.) wird folgender § 20 a eingefügt:

"§ 20 a

Dienstverhältnis auf Probe

(1) Ein zur Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit nach § 20 Abs.1  
vorgesehener Mitarbeiter kann in ein Dienstverhältnis auf Probe berufen  
werden. Bei der Berufung ist die Dauer der Probezeit zu bestimmen. Sie  
soll nicht kürzer als 6 Monate und nicht länger als zwei Jahre sein.

(2) Nach Beendigung der Probezeit erfolgt die Berufung in das Dienstver-  
hältnis auf Lebenszeit, wenn der Betreffende nicht vor Ablauf der Probe-  
zeit entlassen worden ist.

(3) Während der Probezeit ist die Entlassung auch ohne Antrag des Betref-  
fenden möglich, wenn er

a) nicht die erforderliche Eignung, Befähigung oder fachliche Leistung  
zeigt oder

b) sich so verhält, daß das bei einem Mitarbeiter im Dienstverhältnis auf

Lebenszeit eine Amtszuchtmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Verfahren verhängt werden kann.

(4) Im Übrigen finden die für Mitarbeiter im Dienstverhältnis auf Lebenszeit geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung".

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

Die Kirchenleitung hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 20. November 1990

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

---

3) G. Nr. 116.00/ 1

Kirchengesetz vom 04. November 1990 über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
(Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)

---

## I. Allgemeine Bestimmung

### § 1

#### [Kirchenmitgliedschaft]

(1) Innerhalb der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchgemeinde und dadurch zur Landeskirche.

## II. Begründung der Kirchenmitgliedschaft

### § 2

#### [Begründung der Mitgliedschaft]

(1) Mitglieder der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs werden

1. Kinder und Erwachsene, die innerhalb der Evang.-Luth. Landes-

---

Kirche Mecklenburgs die Heilige Taufe empfangen und in einer ihrer Kirchgemeinden den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben;

2. evangelisch-lutherische Christen, die in einer Kirchgemeinde der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen;
3. andere evangelische Christen, die einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland befindlichen Bekenntnis angehören und durch Zuzug aus dem In- oder Ausland in einer Kirchgemeinde der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen, solange sie sich nicht innerhalb eines Jahres nach Zuzug einer anderen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes bestehenden evangelischen Kirche anschließen und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle nachgewiesen wird;
4. religionsunmündige Kinder, deren Taufe nicht in einer evangelischen Kirchgemeinde stattgefunden hat, wenn sie von den Erziehungsberechtigten im evangelisch-lutherischen Bekenntnis erzogen werden und die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Erklärung über die Zugehörigkeit des Kindes zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle abgeben;
5. Angehörige eines anderen christlichen Bekenntnisses, die nach den Vorschriften über die Aufnahme in die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs aufgenommen werden;
6. ehemalige Kirchenmitglieder, die aus der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder einer evangelischen Kirche ausgetreten sind und in die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs wiederaufgenommen werden.

(2) Die Begründung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 4 bedarf zusätzlich des Nachweises des nach staatlichen Vorschriften gültigen Austritts aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft, der das Kind bisher angehört hat, soweit keine anderen diesbezüglichen Regelungen bestehen.

(3) Die Begründung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet und im Gemeindegliederverzeichnis eingetragen. Die Begründung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird im Gemeindegliederverzeichnis eingetragen.

(4) Die Regelung in Abs. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz gilt nicht, sofern mit einer anderen evangelischen Kirche außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes eine Vereinbarung abgeschlossen wird.

### § 3

#### [Aufnahme]

(1) Ein Getaufter, der einem anderen christlichen Bekenntnis angehört, kann in die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs aufgenommen werden, wenn er in einer ihrer Kirchgemeinden den Wohnsitz oder ge-

wöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist in der Regel bei dem Pastor der Kirchgemeinde zu stellen, in die der Antragsteller aufgenommen werden möchte. Wer einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat den Austritt aus ihr nachzuweisen.

(3) Vor der Aufnahme ist der Kirchgemeinderat zu hören. Ist der Pastor in seelsorgerlicher Verantwortung nach Anhörung des Kirchgemeinderats der Auffassung, dem Antrag auf Aufnahme nicht entsprechen zu können, kann der die Aufnahme Beantragende beim Landesuperintendenten gegen die Entscheidung Einspruch erheben.

(4) Die Aufnahme wird vollzogen, indem der Aufzunehmende dem Pastor vor der Gemeinde oder vor mindestens zwei Kirchenältesten erklärt, daß er in die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs aufgenommen werden will, und an der Feier des Heiligen Abendmahls teilnimmt.

(5) Die Aufnahme wird in dem Kirchenbuch der aufnehmenden Kirchgemeinde und, falls diese nicht die Kirchgemeinde des Wohnsitzes ist, auch in deren Kirchenbuch eingetragen sowie der für den Wohnsitz zuständigen Meldestelle mitgeteilt.

(6) Mit der Aufnahme erhält das Kirchenmitglied sämtliche aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten.

#### § 4

##### [Wiederaufnahme]

(1) Wer aus der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder einer anderen evangelischen Kirche ausgetreten ist, kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Der Antrag ist in der Regel bei dem Pastor der Kirchgemeinde zu stellen, in die der Antragsteller aufgenommen werden möchte. Wer einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat den Austritt aus ihr nachzuweisen.

(3) Die Wiederaufnahme erfolgt nach Beratung im Kirchgemeinderat durch den Pastor. Wird sie abgelehnt, kann der die Wiederaufnahme Beantragende beim Landessuperintendenten gegen die Entscheidung Einspruch erheben.

(4) Die Wiederaufnahme wird vollzogen durch die Teilnahme am Heiligen Abendmahl.

(5) Die Wiederaufnahme wird in dem Kirchenbuch der aufnehmenden Kirchgemeinde und, falls diese nicht die Kirchgemeinde des Wohnsitzes ist, auch in deren Kirchenbuch eingetragen sowie der für den Wohnsitz zuständigen Meldestelle mitgeteilt.

(6) Mit der Wiederaufnahme erhält das Kirchenmitglied sämtliche aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten zurück.

**§ 5**

**[Umgemeindung]**

(1) Die zum Dienst in einer Kirchgemeinde berufenen Theologen und die hauptamtlichen Mitarbeiter einer Kirchgemeinde sind Mitglieder der Kirchgemeinde ihres Dienstsitzes, auch wenn sie außerhalb der Grenzen der Kirchgemeinde wohnen.

(2) Mitglieder einer Kirchgemeinde der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs können auf begründeten Antrag Mitglieder einer anderen Kirchgemeinde werden. Über den Antrag entscheidet der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde des Wohnsitzes im Einvernehmen mit der anderen Kirchgemeinde. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Landessuperintendent.

(3) Eines eigenen Umgemeindungsantrags bedarf es nicht im Falle des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2.

**III. Verlust der Kirchenmitgliedschaft**

**§ 6**

**[Beendigung der Kirchenmitgliedschaft]**

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 7 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach Maßgabe besonderer Übertrittsregelungen;
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

**§ 7**

**[Vorübergehender Auslandsaufenthalt]**

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nur vorübergehend auf, bleibt seine Bekenntniszugehörigkeit erhalten. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchgemeinde und der Landeskirche befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Absatz 1 gilt auch für kirchliche Mitarbeiter, die in einen Dienst außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder einer der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs angehört, bleiben unberührt.

**§ 8**

**[Austritt]**

(1) Wer von den staatlichen Bestimmungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft Gebrauch macht und sich in dieser Weise von der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs lossagt, ist nicht mehr ihr Kirchenmitglied. Damit entfallen die aus der Kirchenmitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend im Falle des Übertritts aufgrund besonderer kirchlicher Vorschriften, soweit nichts anderes geregelt ist.

**IV. Rechte und Pflichten**

**§ 9**

**[Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder]**

(1) Die Kirchenmitglieder nehmen ihre Rechte den kirchlichen Ordnungen gemäß wahr. Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

(2) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind.

(3) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, bei kirchlichen und bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden seine Bekenntniszugehörigkeit anzugeben, soweit davon kirchliche Rechte und Pflichten abhängen.

(4) Das Kirchenmitglied ist weiter verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes oder nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt im Sinn von § 7 bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchgemeinde oder der nach § 10 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet. Durch die bei der Wohnsitznahme erfolgten Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde wird die durch den Zuzug begründete Kirchenmitgliedschaft in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs offenkundig.

(5) Die staatlichen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

**V. Kirchliches Gemeindegliederverzeichnis  
und Meldeverfahren**

**§ 10**

**[Gemeindegliederverzeichnis]**

(1) In der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs wird für jede Kirchgemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemein-

degliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Verordnung der Kirchenleitung festgestellt und fortgeschrieben.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt weiter, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Der Oberkirchenrat trifft nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

## § 11

### [Datennutzung]

(1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Die Kirchenleitung regelt durch Verordnung die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

## § 12

### [Meldeverfahren]

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen die Daten des Gemeindeglieds, auf die ein gesetzlicher Datenübermittlungsanspruch besteht, von dem Kirchenmitglied anfordern, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden, von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(2) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(3) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(4) Die Kirchengemeinden oder die durch kirchliche Vorschriften bestimmten Stellen übermitteln den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die Daten der Kirchenmitglieder, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

**§ 13**

**[Indiz für bestehende Kirchenmitgliedschaft]**

Wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten, wird vermutet, daß die Kirchenmitgliedschaft besteht.

**VI. Datenaustausch und Datenschutz**

**§ 14**

**[Datenaustausch]**

(1) Die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs gewährleistet den mit ihr in kirchlichen Zusammenschlüssen zusammenarbeitenden evangelischen Kirchen den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, ist die Möglichkeit des Datenaustausches zu gewährleisten.

**§ 15**

**[Datenschutz]**

(1) Die Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs einschließlich ihrer Körperschaften, Werke und Einrichtungen ist verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

**VII. Schlußbestimmungen**

**§ 16**

**[Regelungsbefugnis]**

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ergänzung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Vorschriften. Durchführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

**§ 17**

**[Inkrafttreten]**

Dieses Kirchengesetz tritt am 5. November 1990 in Kraft. Vorschriften des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (KA 1956 S. 7 ff.), die diesem Kirchengesetz widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

Das vorstehende Kirchengesetz wurde von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen und wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 04. November 1990  
Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

---

4)G. Nr. 116.01/ 1

**Kirchengesetz vom 04. November 1990 über den Datenschutz in der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

---

**§ 1**

**Übernahme des Datenschutzgesetzes der EKD**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1984 (Anlage) wird für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs übernommen.

**§ 2**

**Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften**

(Ergänzung zu § 4 Abs. 1 DSG-EKD)

(1) Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs obliegt dem Oberkirchenrat die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Landeskirche, ihrer Kirchenkreise, Propsteien und Kirchgemeinden sowie ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen, einschließlich des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.

(2) Der Oberkirchenrat hat den Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen bei seiner Aufgabeführung zu unterstützen.

**§ 3**

**Der Beauftragte für den Datenschutz**

(Ergänzung zu §§ 7-10 DSG-EKD)

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden ein Beauftragter für den Datenschutz und ein Stellvertreter bestellt.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz nimmt die im Kirchengesetz über den Datenschutz beschriebenen Aufgaben (§§ 7-10 DSG-EKD) im Bereich gemäß § 2 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes wahr.

(3) Die Zuständigkeit des Beauftragten für den Datenschutz beurteilt

sich nach dem Rechtsträger, bei dem die personenbezogenen Daten verarbeitet oder verwaltet werden, unbeschadet dessen Rechtsform.

(4) Soweit für den Beauftragten für den Datenschutz weitere Personen tätig werden, sind diese bei ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Kirchengesetz nur an die Weisungen des Beauftragten für den Datenschutz gebunden.

#### **§ 4**

### **Bestellung und Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz**

(Ergänzung zu § 7 DSG-EKD)

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Oberkirchenrates von der Kirchenleitung berufen und abberufen.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz oder sein Stellvertreter können abberufen werden, wenn

1. er die obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt oder
2. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Berufung, der Dienstsitz sowie die Abberufung sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Rechtsaufsicht durch den Oberkirchenrat und der Dienstaufsicht durch den Präsidenten des Oberkirchenrates.

#### **§ 5**

### **Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz**

(Ergänzung zu § 10 DSG-EKD)

Beanstandungen des Beauftragten für den Datenschutz erfolgen gegenüber dem Leitungsorgan der betreffenden Dienststelle oder Einrichtung unter Benachrichtigung des Oberkirchenrates.

#### **§ 6**

### **Berichte des Beauftragten für den Datenschutz**

(Ergänzung zu § 8 DSG-EKD)

Die Berichte des Beauftragten für den Datenschutz sind der Landessynode zugänglich zu machen.

#### **§ 7**

### **Ergänzende Bestimmungen**

(Ergänzung zu § 11 DSG-EKD)

Zur Gewährleistung des Datenschutzes sind durch Verordnung insbesondere zu regeln

1. die Datennutzung im kirchlichen Bereich (§ 3 DSG-EKD);
2. die Durchführung des Datenschutzes und die Führung einer Übersicht (§ 4 DSG-EKD);
3. der Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse;
4. die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie die Verfahren über die Datenweitergabe bei der Führung von Gemeindegliederverzeichnissen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 5. November 1990 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wurde von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen und wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 4. November 1990

Stier

Landesbischof

---

5) G. Nr. 272.00/ 7-1

**Kirchengesetz vom 4. November 1990 über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Rahmen eines Landesverbandes**

---

Zur Überleitung der bisherigen Rechtsform der diakonischen Arbeit in die erforderliche Neugestaltung wird folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach dem Kirchengesetz über diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. November 1977 (Kirchl. Amtsblatt 1978, S. 2) kann mit anderen Rechtsträgern diakonischer Arbeit innerhalb der Landeskirche einen Verband bilden.

(2) Ein solcher Verband hat die Rechtsstellung eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege. Die Satzung des Verbandes bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

**§ 2**

(1) Im Falle der Bildung eines Verbandes nach § 1 kann die Bezeichnung "Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs" auf den Verband übertragen werden. Das bisherige Diakonische Werk erhält dann eine Bezeichnung, die seinem Charakter als Diakoniewerk entspricht.

(2) Die Aufgaben, die nach § 2 Abs. 1, Nr.1 und 2, Abs. 2-4, § 5, § 7, § 10 und § 15 des Kirchengesetzes vom 5. November 1977 durch

das bisherige Diakonische Werk und seine Organe wahrzunehmen sind sowie die Befugnisse des bisherigen Diakonischen Werkes nach §§ 17, 18 und 19 des Kirchengesetzes vom 5. November 1977, ruhen, soweit der Verband nach seiner Satzung diese Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen hat.

(3) Die Regelungen nach Abs. 1 und 2 setzen voraus, daß der Verband nach seiner Satzung vorsieht, daß er ein Werk der Landeskirche ist und an Bekenntnis und Ordnungen der Landeskirche gebunden ist.

### § 3

(1) Im Falle der Bildung eines Verbandes nach § 1 und der Anwendung des § 2 nehmen die Organe des bisherigen Diakonischen Werkes die verbleibenden Aufgaben wahr. Die Diakonische Konferenz hat dabei die Rechtsstellung eines Aufsichtsorgans und der Arbeitsausschuß die Rechtsstellung eines Vorstandes.

(2) Die Diakonische Konferenz des bisherigen Diakonischen Werkes kann veränderte Bezeichnungen für die Organe des bisherigen Diakonischen Werkes sowie für den Landespastor für Diakonie beschließen, wenn entsprechende Bezeichnungen für den Verband vorgesehen werden und die Gefahr der Verwechslung besteht. Die Diakonische Konferenz des bisherigen Diakonischen Werkes beschließt auch über die Veränderung des Namens nach § 2, Abs. 1. Auf Vorschlag der Diakonischen Konferenz des bisherigen Diakonischen Werkes kann die Kirchenleitung eine von § 6 des Kirchengesetzes vom 5. November 1977 abweichende Zusammensetzung der Diakonischen Konferenz des bisherigen Diakonischen Werkes beschließen.

### § 4

Zwischen dem Verband und dem bisherigen Diakonischen Werk kann vereinbart werden, daß bis auf weiteres die Geschäftsführung ganz oder teilweise gemeinsam wahrgenommen wird und die Aufgaben eines geschäftsführenden Vorsitzenden des Verbandes und die Aufgaben der Leitung des bisherigen Diakonischen Werkes nach § 15 des Kirchengesetzes vom 5. November 1977 in einer Person wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrates.

### § 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 5. November 1977 sind in Übereinstimmung mit diesem Kirchengesetz anzuwenden, entgegenstehende Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Dieses Kirchengesetz und das Kirchengesetz vom 5. November 1977 sollen innerhalb von drei Jahren durch eine neue kirchengesetzliche Regelung ersetzt werden.

Das vorstehende Kirchengesetz wurde von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen und wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 4. November 1990  
Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

---

6) G. Nr. 471.01/ 36

**Zweite Verordnung zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 15. Dezember 1990**

---

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes vom 17. März 1990 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz (KA S. 25) beschließt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

Die Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 04. November 1979 - Besoldungstabelle - (KA S. 100), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 14.09.1990 (KA S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Die Grundgehaltssätze in Ziff.1.1 und die Funktionszulagen in Ziff.2 der Besoldungstabelle werden jeweils um Zehn vom Hundert erhöht.
2. Das Wohngeld in Ziff. 3 wird auf 280,-- DM erhöht.

§ 2

Der § 2 der Verordnung vom 14.09.1990 gilt entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. Dezember 1990

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

---

7) G. Nr. 800.06/ 17

Verordnung über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Reisekostenordnung) vom 15. Dezember 1990

---

## § 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge der Pastorinnen und Pastoren und anderer Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
- (2) Diese Verordnung regelt ferner die Erstattung von Auslagen
  1. aus Anlaß einer Abordnung
  2. für Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung
  3. für Reisen zur Einstellung vor Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses
- (3) Diese Verordnung gilt auch für die Erstattung von Auslagen ehrenamtlicher Mitglieder kirchlicher Organe.

## § 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchliche Dienststellen im Sinne dieser Verordnung sind die rechtlich selbständigen Körperschaften innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, deren Einrichtungen, Werke und Dienste soweit sie befugt sind, Mitarbeiter anzustellen, sowie rechtlich selbständige Einrichtungen der Diakonie.
- (2) Dienstreisende im Sinne der Verordnung sind die in § 1 Abs. 1 und 3 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(3) Dienstreisen im Sinne dieser Verordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften oder Arbeitsaufträgen, die von dem zuständigen Vorgesetzten des Dienstreisenden schriftlich angeordnet oder genehmigt sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder nach dem Wesen des Dienstgeschäftes oder des Arbeitsauftrages nicht in Betracht kommt.

(4) Dienstgänge im Sinne dieser Verordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort bzw. im Dienstbereich zur Erfüllung des regelmäßigen Dienstauftrages, die nicht länger als 12 Std. dauern oder insgesamt 50 Kilometer nicht übersteigen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach Abs.3.

(5) Konnte die erforderliche Genehmigung nach Abs. 3 und 4 aus triftigen Gründen vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstganges nicht eingeholt werden, so kann die Dienstreise oder der Dienstgang von dem zuständigen Vorgesetzten des Dienstreisenden nachträglich genehmigt werden.

### § 3

#### Anspruch auf Reisekostenerstattung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenerstattung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Reisekostenerstattung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes oder des Arbeitsauftrages notwendig waren.

(2) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden seines Amtes wegen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenerstattung anzurechnen.

(3) Alle in dieser Verordnung geregelten Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges.

### § 4

#### Art der Reisekostenerstattung

Die Reisekostenerstattung umfaßt:

1. Fahrkostenerstattung (§ 5)
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6)
3. Tagegeld (§ 8)
4. Übernachtungsgeld (§ 9)

5. Erstattung der Nebenkosten (§ 11)

6. Pauschale Erstattung (§ 13)

### § 5

#### Fahrkostenerstattung

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen Kosten erstattet und zwar in der Regel die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse des entsprechenden Verkehrsmittels. In besonderen Fällen, z.B. wegen der Länge der Fahrstrecke oder besonderer dienstlicher Inanspruchnahme, kann die Benutzung einer höheren Klasse gestattet werden.

### § 6

#### Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, wenn

- a) regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nur mit erheblich längerem Zeitaufwand oder unter Beeinträchtigung des Dienstes benutzt werden könnten
- b) die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel wegen körperlicher Behinderung nicht zumutbar ist
- c) der Kraftfahrzeughalter mindestens zwei Personen mitnimmt, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegenüber einer kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben
- d) wenn der Kraftfahrzeughalter eine Person mitnimmt, die gegenüber einer kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat und die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung zusammen nicht höher sind als die Kosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist an Hand einer Kostengegenüberstellung festzustellen.

Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, werden die Kosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären.

(2) Die Wegstreckenentschädigung je km beträgt bei:

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm	0,18 DM
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm	0,26 DM
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm	0,34 DM
4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm für 10.000 km jährlich	0,42 DM
für jeden weiteren Kilometer	0,34 DM

(3) Bei Mitnahme von weiteren Personen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegenüber einer kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben, wird pro Person und km eine zusätzliche Entschädigung von 0,02 DM gewährt.

(4) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,10 DM je km gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen des Wohn- oder Arbeitsortes hinaus geführt haben.

(5) Für Dienstkraftwagen und für dienstlich genutzte privateigene Kraftfahrzeuge sind Fahrtenbücher zu führen. Werden Fahrtenbücher nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt, so kann ein Anspruch auf Kilometergeld nicht geltend gemacht werden.

## § 7

### Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

## § 8

### Tagegeld

(1) Das Tagegeld wird in folgender Höhe je Kalendertag erstattet

	<u>mehr als 6 Std.</u>	<u>mehr als 8 Std.</u>	<u>mehr als 12 Std.</u>
eintägige Dienstreise	7,50 DM	12,50 DM	25,00 DM
mehrtägige Dienstreise	10,00 DM	16,50 DM	33,00 DM

(2) Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(3) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

## § 9

### Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis 3 Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach 3 Uhr angetreten oder vor 2 Uhr beendet worden ist.

(2) Die Kosten für Übernachtung werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Bei der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeiten ist jedoch der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Werden Übernachtungskosten nicht belegmäßig nachgewiesen, wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 7,00 DM gezahlt.

## § 10

### Kürzung des Tages- und Übernachtungsgeldes

(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird das Tagegeld für:

- das Frühstück um zwanzig vom Hundert
- das Mittagessen um vierzig vom Hundert
- das Abendessen um vierzig vom Hundert

gekürzt.

(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabine erstattet, wird Übernachtungsgeld nicht gewährt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 % des Tagegeldes zu kürzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines

Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

#### § 11

##### Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts oder des Arbeitsauftrages notwendige Auslagen, die nicht nach §§ 5 bis 10 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

#### § 12

##### Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 11) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.

#### § 13

##### Pauschale Erstattung

Bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen kann anstelle der Reisekostenerstattung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen oder Teilen davon ein Pauschalbetrag gezahlt werden.

#### § 14

##### Regelungsbefugnis

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Oberkirchenrat.

#### § 15

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
- (2) Alle früheren Bestimmungen zur Reisekostenregelung und dazu erlassene

Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben.

Die Kirchenleitung hat die vorstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. Dezember 1990

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

---

8) G. Nr. 471.01/ 35

**Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die vorläufige Regelung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz**

---

Die Kirchenleitung erläßt auf Grund von § 36 Abs. 3 und § 73 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (KA 1984 S. 3 ff.) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Anwendungsgesetzes vom 13. November 1983 (KA 1984 S. 11 ff.) folgende Verordnung:

#### § 1

Zweckbestimmung und Rechtsnatur

(1) Diese Verordnung regelt die Gewährung von Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfällen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

(2) Diese Vorschriften gelten für Pastoren und andere in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufene Mitarbeiter (Kirchenbeamte) und Versorgungsempfänger der Landeskirche gemäß § 1 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes.

(3) Auf die Beihilfe nach diesen Vorschriften besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden; er ist nicht vererblich.

(4) Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfebe-

berechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt.

(5) Auf die Gewährung von Beihilfen finden die jeweiligen Beihilfevorschriften, die für die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten oder wenn solche noch nicht erlassen sind, diejenigen, die für Bundesbeamte sowie Versorgungsempfänger des Bundes gelten (Anlage) entsprechend Anwendung soweit die folgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen treffen.

## § 2

### Beihilfeberechtigte Personen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Pastoren und andere in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufene Mitarbeiter (Kirchenbeamte),
2. Pastoren und Kirchenbeamte im Ruhestand oder Wartestand, die Versorgungsbezüge nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz erhalten,
3. Hinterbliebene der in Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit sie Versorgungsbezüge nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz erhalten.

(2) Beihilfeberechtigt sind nicht

1. Pastoren und Kirchenbeamte, wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt;
2. Pastoren und Kirchenbeamte, die ohne Dienstbezüge gemäß § 32 des Pfarrerdienstgesetzes freigestellt sind;

(3) Versorgungsempfänger nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfe nach dieser Verordnung nur, soweit sie keinen Beihilfeanspruch gegen den nichtkirchlichen Dienstherrn haben.

## § 3

### Berücksichtigungsfähige Angehörige

Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. Der Ehegatte eines Beihilfeberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 und 2.
2. Die Kinder eines Beihilfeberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 und 2, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

#### § 4

##### Mitteilungspflicht

Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, der Festsetzungsstelle (§ 7 Abs.3) alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung seiner Beihilfeberechtigung und der Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen notwendig sind.

#### § 5

##### Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag

(1) Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer Ersatzkasse freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen Zuschuß zu diesen Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe der Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages, wenn sie sich verpflichten, unbeschadet des Satzes 2 Sachleistungen der Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; insoweit entfällt der Beihilfeanspruch. Soweit noch Beihilfe zu gewähren ist, darf diese den Rechnungsbetrag abzüglich der Leistung der Krankenkasse nicht übersteigen.

(2) Mit Beihilfeberechtigten, die einen Vertrag über eine private auf Vollversicherung gerichtete Krankenversicherung abgeschlossen haben, kann eine dem Absatz 1 entsprechende Regelung vereinbart werden. Der Zuschuß darf jedoch nicht höher sein als die Hälfte des Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung.

#### § 6

##### Einschränkung beihilfefähiger Aufwendungen

(1) Bei stationären und teilstationären Krankenhausleistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 der staatlichen Bestimmungen sind die unter Buchstabe b genannten Walleistungen nicht beihilfefähig.

(2) Die Aufwendungen für einen Schwangerschaftsabbruch sind nur beihilfefähig, wenn der Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen notwendig war.

§ 7

Verfahren

(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt. Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung nach § 5 werden vom Ersten des Monats ab gezahlt, in dem der Antrag beim Oberkirchenrat eingegangen ist. Dem Antrag ist eine schriftliche Verpflichtung beizufügen, in der der Beihilfeberechtigte erklärt, daß er Leistungen der Versicherung für sich und berücksichtigungsfähige Angehörige Anspruch nehmen wird und alle Veränderungen, die Versicherungsverhältnisse betreffend, unverzüglich mitteilen wird.

(3) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege oder der Erklärung nach Abs. 3 auf dem Dienstweg dem Oberkirchenrat vorzulegen, der als Festsetzungsstelle entscheidet.

(4) Die bei der Weiterleitung und Bearbeitung der Beihilfeanträge bekanntgewordenen Angelegenheiten sind geheimzuhalten. Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bekanntgegeben sind. Es sei denn, es besteht eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung zur Offenbarung oder der Beihilfeberechtigte oder der Angehörige ist damit schriftlich einverstanden.

(5) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

§ 8

Regelungsbefugnis

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Oberkirchenrat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat die vorstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. Dezember 1990

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Anlage zur vorstehenden Verordnung

**Artikel 1**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften - BhV -)**

Vom 19. April 1985, zuletzt geändert am 19. September 1989 (Nds. MBl. 1989, S. 1138)<sup>1</sup>

**§ 1**

**Anwendungsbereich, Zweckbestimmung und Rechtsnatur**

(1) Diese Vorschrift regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

(2) Diese Vorschriften gelten für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst sowie Versorgungsempfänger des Bundes.

(3) Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden; er ist nicht vererblich.

(4) Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt.

**§ 2**

**Beihilfeberechtigte Personen**

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamte und Richter,
2. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,

3. Witwen und Witwer sowie die in § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Kinder der in Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen.

(2) Beihilfeberechtigung der in Absatz 1 bezeichneten Personen besteht, wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebühren aufgrund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten. Sie besteht auch, wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(3) Als beihilfeberechtigt gelten unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 auch andere natürliche sowie juristische Personen.

(4) Beihilfeberechtigt sind nicht

1. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,
2. Beamte und Richter,
  - a) wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz) beschäftigt sind,
  - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.
3. Beamte, Richter und Versorgungsempfänger, deren Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes, § 27 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

**§ 3**

**Berücksichtigungsfähige Angehörige**

(1) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. der Ehegatte des Beihilfeberechtigten,
2. die im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten.

<sup>1</sup> In Kraft getreten am 1. Januar 1990

Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.

(2) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind nicht

1. Geschwister des Beihilfeberechtigten oder seines Ehegattens,
2. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen,
3. die Kinder eines Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Geburt eines Kindes.

#### § 4

##### Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt eine Beihilfeberechtigung

1. aus einem Dienstverhältnis die Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger.
  2. aufgrund eines neuen Versorgungsbezugs die Beihilfeberechtigung aufgrund früherer Versorgungsbezüge
- aus.

(2) Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Die Beihilfeberechtigung aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger aus. Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger vor.

(4) Der Beihilfeberechtigung nach beamtenrechtlichen Vorschriften steht der Anspruch auf Fürsorgeleistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes, § 27 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften, nach § 79 Bundesbeamtengesetz gegen die Deutsche Bundesbahn oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften gleich.

(5) Eine Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften ist gegeben, wenn ein Anspruch auf Beihilfen aufgrund privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach einer den Beihilfevorschriften des Bundes im wesentlichen vergleichbaren Regelung besteht.

(6) Ist ein Angehöriger bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für Aufwendungen dieses Angehörigen jeweils nur in einem Beihilfeberechtigten gewährt.

#### § 5

##### Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind nach den folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Ge-

bührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte; soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden. Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers sind angemessen bis zur Höhe des Mindestsatzes des im Zeitpunkt der Verkündung dieser Vorschriften geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker, jedoch höchstens bis zum Schwellenwert des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.

(2) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, daß im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(3) Steht dem Beihilfeberechtigten oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu, so sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die danach im Einzelfalle gewährten Leistungen hinausgehen. Sind zustehende Leistungen nicht in Anspruch genommen worden (z. B. bei privatärztlicher Behandlung oder Behandlung durch Heilpraktiker), so sind sie gleichwohl bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen. Hierbei sind Aufwendungen für Heil- und Verbandmittel in voller Höhe, andere Aufwendungen, deren fiktiver Leistungsanteil nicht nachgewiesen wird oder ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert als zustehende Leistung anzusetzen.

Sätze 2 und 3 gelten nicht für Leistungen

1. nach § 10 Abs. 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes oder hierauf bezugnehmende Vorschriften,
2. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person erfaßt werden,
3. der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.

(4) Nicht beihilfefähig sind

1. Sachleistungen. Als Sachleistung gilt auch die Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung. Bei Personen, denen ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil und dergleichen zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt wird oder bei denen sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (§ 248 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bemißt oder die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben, gelten als Sachleistungen auch
  - a) Festbeträge für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch,

b) Aufwendungen – mit Ausnahme der Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus –, die darauf beruhen, daß der Versicherte die beim Behandler mögliche Sachleistung nicht als solche in Anspruch genommen hat:

Dies gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergeleitet sind.

2. gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel für Personen, denen ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil und dergleichen zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt wird oder bei denen sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (§ 248 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bemißt oder die einen Anspruch auf eine beitragsfreie Krankenfürsorge haben.
3. die in den §§ 6 bis 10 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 30000 Deutsche Mark übersteigt, es sei denn, daß dem Ehegatten trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder daß die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung). Die oberste Dienstbehörde kann in anderen besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Gewährung von Beihilfen zulassen.
4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind.
5. Aufwendungen für Beamte, denen aufgrund von § 70 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Heilfürsorge zusteht,
6. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung; nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschriften sind Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig.
7. Aufwendungen, die bereits aufgrund eines vorgehenden Beihilfeanspruchs (§ 4 Abs. 2 und 3 Satz 2) beihilfefähig sind.
8. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß anstelle von Sachleistungen eine Kostenerstattung nach § 64 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.

(5) Abweichend von Absatz 4 Nr. 4 sind Aufwendungen beihilfefähig, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 87a Bundesbeamtengesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruchs auf den Dienstherrn führt.

## § 6

### Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

(1) Aus Anlaß einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche und zahnärztliche Leistungen und Leistungen eines Heilpraktikers. Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nummern 213 bis 232, F und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen sind in Höhe von zwei Dritteln<sup>2</sup>. Aufwendungen für Edelmetalle und Keramikverblendungen jedoch nur zur Hälfte beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Vorschriften erbracht werden. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1,
2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen. Soweit für Arznei- oder Verbandmittel Festbeträge festgesetzt sind, sind Aufwendungen nur bis zur Höhe des jeweiligen Festbetrages beihilfefähig; darüber hinausgehende Aufwendungen sind nicht beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen.  
Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
  - a) Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
  - b) Mund- und Rachentherapeutika,
  - c) Abführmittel,
  - d) Arzneimittel gegen Reisekrankheit,
3. eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder – ausgenommen Saunabäder und Schwimmen in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur –, Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- sowie Sprachtherapie und dergleichen. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung

<sup>2</sup> Bei einer zahnärztlichen Behandlung, die vor dem 1. Januar 1990 begonnen worden ist, sind die Aufwendungen für zahntechnische Leistungen nach den bis zum 31. 12. 1989 geltenden Vorschriften, d. h. ohne Begrenzung auf zwei Drittel, beihilfefähig.

der Schulpflicht eingebunden, so sind die Aufwendungen bis zu 20 DM täglich beihilfefähig; dies gilt entsprechend für Heilbehandlungen, mit denen zugleich in erheblichem Umfang berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt werden.

4. Anschaffung (ggf. Miete), Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel. Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 2. Dabei kann der Bundesminister des Innern für einzelne Hilfsmittel Höchstbeträge und Eigenbehalte festlegen.
5. Erste Hilfe.
6. die stationären und teilstationären Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV), und zwar
  - a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 BPfIV)
    - aa) allgemeine und besondere Pflegesätze (§ 5 BPfIV),
    - bb) Sonderentgelte (§ 6 BPfIV),
    - cc) abweichende Entgelte (§ 21 BPfIV),
  - b) Wahlleistungen
    - aa) gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (§ 7 Abs. 3 BPfIV),
    - bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 7 Abs. 4 BPfIV) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 22 DM täglich

sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nummern 1 und 2.

Bei Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für die Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen,

7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige häusliche Pflege. Bei einer Pflege durch nahe Angehörige (§ 5 Abs. 4 Nr. 6) sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig:
  - a) Fahrkosten (Nummer 9),
  - b) eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalles an Arbeitseinkommen, wenn wegen der Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird; eine an Ehegatten und Eltern des Pflegebedürftigen gewährte Vergütung ist nicht beihilfefähig.

Ab 1991:

Im übrigen wird für die ständige häusliche Pflege durch einen nahen Angehörigen eine Beihilfe von 400 DM monatlich gewährt, wenn beim Pflegebedürftigen nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes die Voraussetzungen für eine dauernde Unterbringung nach § 9 vorliegen und diese durch eine häusliche Pflege vermieden wird, der notwendige Einsatz einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft entfällt und keine oder keine höhere Beihilfe nach Satz 2 Buchstabe b zusteht. Satz 3 gilt nicht, wenn aus demselben Anlaß aufgrund gesetz-

licher Ansprüche häusliche Pflegehilfe oder an deren Stelle eine Geldleistung gewährt wird.

8. eine Familien- und Haushaltshilfe bis zum Betrage von 9 DM stündlich, jedoch nicht mehr als 54 DM täglich. Voraussetzung ist, daß die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten während stationärer Unterbringung (Nummer 6, § 9) des den Haushalt führenden, nicht oder nur geringfügig erwerbstätigen berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder Beihilfeberechtigten erforderlich ist, weil der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Angehöriger verbleibt und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Dies gilt in besonderen Fällen auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung sowie bei Alleinstehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist. Nummer 7 Satz 2 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 5 Abs. 4 Nr. 6) sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nummer 9) nicht beihilfefähig.
9. die Beförderung bei Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher Leistungen und Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen (Nummer 3) und für eine erforderliche Begleitung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Gepäckbeförderung.

Höhere Beförderungskosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme ist bei Rettungsfahrten oder dann zulässig, wenn eine anderweitige Beförderung wegen der Schwere oder Eigenart einer bestimmten Erkrankung oder einer Behinderung unvermeidbar war. Die medizinische Notwendigkeit der anderweitigen Beförderung ist durch eine auf die konkreten Umstände im Einzelfall bezogene Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen. Wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesreisekostengesetzes genannte Betrag beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- a) die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
- b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-(Aufenthalts-)ort oder in dessen Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes,
- c) die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist.

- d) die Kosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise,
10. a) Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen bis zum Höchstbetrag von 25 DM täglich. Ist eine Begleitperson erforderlich, so sind deren Kosten für Unterkunft ebenfalls bis zum Höchstbetrag von 25 DM täglich beihilfefähig. Die Vorschrift findet bei einer Heilkur oder kurähnlichen Maßnahmen keine Anwendung.
- b) Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlich angeordneten Heilbehandlung, die eine Heimunterbringung erforderlich macht, insgesamt bis zu 17 DM täglich; in den Fällen der Nummer 3 letzter Satz insgesamt bis zu 10 DM täglich,
11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nummern 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen. Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen,
12. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.

(2) Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode begrenzen oder ausschließen.

(3) Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für bestimmte ärztliche und zahnärztliche Leistungen, insbesondere der Kieferorthopädie, vom Vorliegen von Indikationen abhängig machen. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen ist die Vorlage eines Heil- und Kostenplanes.

(4) Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ausschließen für

1. Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden,
2. unwirtschaftliche Arzneimittel,
3. Heilbehandlungen und Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis.

Er kann ferner die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die in Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Heilbehandlungen begrenzen.

## § 7

### Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung

(1) Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums. Für

Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig; Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriums, daß für eine erfolversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist.

3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satzes 3,
4. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
5. für die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson,
6. für den ärztlichen Schlußbericht.

(2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Sanatoriumsbehandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

(3) Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist. In diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
3. bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

(4) Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

## § 8

### Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkur

(1) Aufwendungen für eine Heilkur sind nur beihilfefähig für Beamte und Richter (§ 2 Abs. 1 Nr. 1).

(2) Aus Anlaß einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreißig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrag von 30 DM täglich, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrag von 25 DM täglich,
3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,

4. für die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson,
5. für den ärztlichen Schlußbericht.

(3) Die Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, insbesondere nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes, ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

(4) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig.

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht unterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist. Eine Beschäftigung gilt nicht als unterbrochen während eines Erziehungsurlaubs sowie während einer Zeit, in der der Beihilfeberechtigte ohne Dienstbezüge beurlaubt war und die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 31 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz),
2. wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerem chronischem Leiden, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
4. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
5. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.

(5) Bei Anwendung des Absatz 4 Nr. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei

1. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,
2. Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden

der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis (Anlage 3) enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muß sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

## § 9

### Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 6 die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalten oder Pflegeheimen am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

1. Bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen 200 DM, bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Angehörigen 175 DM, bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Angehörigen 150 DM, wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist.
2. bei Alleinstehenden bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen oder nach § 4 Abs. 3 nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes mit einer Beendigung der Pflegebedürftigkeit nicht mehr zu rechnen ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 zusteht.

## § 10

### Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen

(1) Aus Anlaß von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig:

1. bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maß gefährden,
2. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an, die Kosten für jährlich eine Untersu-

chung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,

3. bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an die Kosten für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit. Diese Aufwendungen sind jedes zweite Jahr beihilfefähig

nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

(3) Beihilfefähig sind Aufwendungen für Schutzimpfungen, ausgenommen jedoch solche aus Anlaß privater Reisen in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

#### § 11

##### Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt

(1) Aus Anlaß einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung,
2. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme,
4. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanten Entbindung in einer Krankenanstalt bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 6 Abs. 1 Nr. 7 Sätze 3 und 4 sind anzuwenden,
5. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind.

(2) Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von 250 DM gewährt. Dies gilt auch, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Beihilfe der Mutter gewährt.

#### § 12

##### Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 1300 DM, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 850 DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadenersatzansprüche von insgesamt minde-

stens 2000 DM zu, so beträgt die Beihilfe 650 DM, beim Tod eines Kindes 425 DM; stehen Ansprüche von insgesamt mindestens 4000 DM zu, wird keine Beihilfe gewährt. Soweit wegen Gewährung von Sterbe- oder Bestattungsgeldern Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes übergehen, werden diese Schadenersatzansprüche nicht neben den Sterbe- oder Bestattungsgeldern im Sinne des Satzes 2 bei der Bemessung der Pauschalbeihilfe berücksichtigt. Bestattungsgeld nach §§ 36 oder 53 Bundesversorgungsgesetz bleibt unberücksichtigt.

(2) Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes, höchstens jedoch für eine Entfernung von 700 Kilometern.

(3) Verbleibt mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind unter 15 Jahren im Haushalt und kann dieser beim Tode des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 8 bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu einem Jahr beihilfefähig.

#### § 13

##### Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach § 6 und §§ 9 bis 12 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig,

1. wenn sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, daß die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,
2. wenn die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.

(3) Aus Anlaß einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn

1. durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten nachgewiesen wird, daß die Heilkur wegen der

wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, und

2. der Kurort im Heilkurortverzeichnis (Anlage 4) aufgeführt ist und
3. die sonstigen Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

Die Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

(4) Für die Aufwendungen der Überführung einer Leiche oder Urne findet § 12 Abs. 2 Anwendung.

#### § 14

##### Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe bemißt sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind, für

1. den Beihilfberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie für den entpflichteten Hochschullehrer 50 vom Hundert,
2. den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilferechtigt ist 70 vom Hundert,
3. den berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 vom Hundert,
4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilferechtigt ist 80 vom Hundert.

Sind zwei oder mehrere Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfberechtigten nach Nummer 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 vom Hundert, die Bestimmung ist unwiderrüflich.

(2) Für die Anwendung des Absatz 1 gelten die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person,
2. einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten,
3. nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 als Aufwendungen der Mutter,
4. nach § 12 Abs. 3 als Aufwendungen der ältesten verbleibenden Person.

(3) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert.

(4) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Höhe nach gleichen Leistungsansprüchen wie Pflichtversicherte erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Kassenleistung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemei-

nen Beitragssatzes bemißt (§ 248 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), oder wenn ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens 40 DM monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird.<sup>3</sup>

(5) Für beihilfefähige Aufwendungen der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Personen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung ein Zuschuß aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses mindestens in Höhe von 80 DM monatlich gewährt wird, ermäßigt sich der Bemessungssatz für den Zuschußempfänger um 20 vom Hundert. Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben außer Betracht.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann den Bemessungssatz erhöhen.

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. wenn sich aus der Anwendung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 Harten ergeben oder
3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Die oberste Dienstbehörde kann die Zuständigkeit nach Satz 1 auf eine andere Behörde übertragen.

#### § 15

##### Begrenzung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlaß gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglicher Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Hierbei bleiben Leistungen aus Krankentage- und Krankenhaustagegeldversicherungen unberücksichtigt. Dem Grunde nach beihilfefähig sind die in den §§ 6 bis 13 genannten Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, für die im Einzelfall eine Beihilfe gewährt wird. Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 unberücksichtigt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Leistungen sind durch Belege nachzuweisen. Soweit Leistungen aus einer Krankenversicherung nachweislich nach einem Vomhundertsatz bemessen werden, ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich. In diesem Fall wird die Leistung der Krankenversicherung nach diesem Vomhundertsatz von den dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen errechnet. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen; Aufwendungen nach §§ 8, 9 werden getrennt abgerechnet.

<sup>3</sup> Bei Personen, die freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind und deren Beitrag sich nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (§ 248 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bemißt, ist § 14 Abs. 4 Satz 2 nicht anzuwenden, wenn gegenüber der Beihilfefestsetzungsstelle nachgewiesen wird, daß ein beihilfenkonformer Versicherungsschutz nur zu einem Beitrag erlangt werden kann, der den vollen Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigen würde.

§ 16

**Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten**

(1) Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen Kinder und Adoptivkinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen zu den bis zu dessen Tod und aus Anlaß des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemißt sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tode; für die Aufwendungen aus Anlaß des Todes gilt § 12. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für Aufwendungen aus Anlaß des Todes, für die abweichend von § 12 Abs. 1 ebenfalls Ausgabebelege vorzulegen sind.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Absatz 1, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 17

**Verfahren**

(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt; hierfür sind die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Aufwendungen für Halbwaisen können zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200 DM betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30 DM übersteigen.

(3) Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Würden mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfen zustehen, so wird eine Beihilfe nur dem gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Halbwaisen.

(4) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege im Regelfall über die Beschäftigungsdienststelle der Festsetzungsstelle vorzulegen. Die bei der Bearbeitung der Beihilfe bekanntgewordenen Angelegenheiten sind geheimzuhalten. Sie dürfen nur für den Zweck verwandt werden, für den sie bekanntgegeben sind, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung zur Offenbarung oder der Beihilfeberechtigte oder der Angehörige ist damit schriftlich einverstanden.

(5) Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,

2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,

3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle als für Beihilfezwecke verwendet kenntlich zu machen.

(7) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagzahlungen geleistet werden.

(8) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(9) Ist in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(10) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat. Für den Beginn der Frist ist bei pauschalen Beihilfen nach § 11 Abs. 2 der Tag der Geburt oder der Annahme als Kind, nach § 12 Abs. 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend.

§ 18

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und deren berücksichtigungsfähige Ehegatten sowie Witwen und Witwer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und die in § 61 Abs. 2 Satz 2, 3 Beamtenversorgungsgesetz bezeichneten Waisen findet § 15 keine Anwendung, wenn diese Personen in dem genannten Zeitpunkt in einem Festkostentarif einer privaten Krankenversicherung versichert sind und solange dieser Tarif beibehalten wird.

(2) Für Personen, die am 31. März 1959 nicht versichert waren, das 60. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt vollendet und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen hatten, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden können die bisherigen, nach Nummer 13 Abs. 8 Ziff. 2 der Beihilfevorschriften vom 13. März 1959 erhöhten Bemessungssätze auch weiterhin angewendet werden.

(3) Ist der Tod eines Beihilfeberechtigten während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich bedingten Umzuges außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne ohne die Beschränkung des § 12 Abs. 2 beihilfefähig; der Bemessungssatz für diese Kosten beträgt 100 vom Hundert.

(4) . . . .

(5) . . . .

(6) . . . .

(7) ....

(8) ....

### **Artikel 2**

#### **Aufwendungen bei Empfängnisregelung, nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und nicht rechtswidriger Sterilisation**

(1) Beihilfefähig nach Artikel 1 sind auch die Aufwendungen

1. für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher ärztlicher Untersuchungen und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln,
2. aus Anlaß eines beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs für die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft,
3. für die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch

oder eine nicht rechtswidrige Sterilisation.

(2) Aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs oder einer nicht rechtswidrigen Sterilisation sind nach Maßgabe des Artikels 1 beihilfefähig die in Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 8 bis 10 Buchstabe a bezeichneten Aufwendungen.

(3) Artikel 1 §§ 14, 15 und 17 findet Anwendung.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten<sup>4</sup>**

Artikel 1 und 2 treten am 1. Oktober 1985 in Kraft, gleichzeitig treten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (GMBl. S. 67) außer Kraft. Auf die vor dem 1. Oktober 1985 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten geltenden Vorschriften anzuwenden.

---

## **Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen**

---

9) G. Nr. Wesenberg, Prediger /328-3

Die Pfarrstelle in Wesenberg wird zur Wiederbesetzung durch die Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. November 1990 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 0-2751 Schwerin, zu richten. Schwerin, den 24. Oktober 1990

Der Oberkirchenrat

Stier

10) G.Nr. Rostock-Evershagen, Prediger / 27-2

Die Pfarrstelle I in Rostock-Evershagen wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 0-2751 Schwerin, zu richten. Schwerin, den 21. Dezember 1990

Der Oberkirchenrat

Stier

11) G. Nr. Kirch Grambow, Prediger / 286-1

Die Pfarrstelle in Kirch Grambow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1991 bestimmt worden. Be-

werbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstr. 8, 0-2751 Schwerin, zu richten.  
Schwerin, den 27. Dezember 1990

Der Oberkirchenrat  
Stier

12) G. Nr. Neukloster, Prediger / 189

Die Pfarrstelle in Neukloster wird zur Wiederbesetzung durch den Oberkirchenrat  
ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung  
der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1991 bestimmt worden.  
Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 0-2751 Schwerin, zu  
richten.

Schwerin, den 29. Januar 1991  
Der Oberkirchenrat  
Stier

13) G. Nr. Groß Tessin, Prediger / 173

Die Pfarrstelle in Groß Tessin wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates  
ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die  
Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Februar 1991 bestimmt worden. Bewerbungen  
sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 0-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 30. Januar 1991  
Der Oberkirchenrat  
Stier

14) G. Nr. Jabel, Prediger /127-1

Die Pfarrstelle in Jabel wird zur Wiederbesetzung durch Besetzung durch den  
Oberkirchenrat  
ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über  
die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Februar 1991 bestimmt worden. Bewerbungen  
sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 0-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 30. Januar 1991  
Der Oberkirchenrat  
Stier

15) G. Nr. Rostock - St. Jakobi, Prediger / 495-1

Die Pfarrstelle in Rostock - St. Jakobi wird zur Wiederbesetzung durch den  
Oberkirchenrat  
ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über  
die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Mai 1991 bestimmt worden. Bewerbungen  
sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 0-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 15. Februar 1991  
Der Oberkirchenrat  
Stier

16) G. Nr. Ewald Teichert, PA/ 89

**Bestellung zum Datenschutzbeauftragten**

Der Kirchenverwaltungsamtmann Ewald Teichert wird von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 1991 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Der Oberkirchenrat ernennt Herrn Kirchenverwaltungsamtmann Teichert mit Wirkung vom 1. Januar 1991 zum Kirchenverwaltungsrat.

Schwerin, den 28. 12. 1990

Müller

---

**PERSONALIEN**

**Berufung zum Oberkirchenrat**

G. Nr. 145.11/9-1

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat den Oberkirchenrat im Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Herrn Oberkirchenrat Roland Fritzsche, gemäß § 19 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Landeskirche zum außerordentlichen Mitglied des Oberkirchenrates mit Stimmrecht im Nebenamt ab 1. Januar 1991 für die Dauer von sechs Monaten berufen.

Schwerin, den 21. 12. 1990

Die Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

**Zum Propst bestellt wurde:**

Pastor Hartwig Reeps in Jördenstorf ist mit Wirkung vom 1. Februar 1991 zum Propst der Propstei Malchin bestellt worden.

G. Nr. 123.11 /9

**Übertragung einer Pfarrstelle:**

Der Pastorin Erika Gebser aus Schwichtenberg ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gehren zum 1. Januar 1991 übertragen worden, die sie zu 50 % wahrnimmt.

Gehren, Prediger / 409-2

Dem Pastor Hans-Joachim Schwarz in Hohenkirchen ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Hohenkirchen zum 1. Januar 1991 übertragen worden.

Hohenkirchen, Prediger / 156-1

Dem Pastor Siegfried Reiter in Zahrendorf bei Boizenburg ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Zahrendorf zum 1. Januar 1991 übertragen worden.

Zahrendorf bei Boizenburg, Prediger / 190-1

Der Pastorin Elisabeth Taetow in Güstrow ist die Pfarrstelle III in der Pfarrkchengemeinde in Güstrow zum 1. Januar 1991 übertragen worden.

Güstrow - Pfarrkirche, Prediger / 328-1

#### Freigestellt vom Dienst der Landeskirche:

Der Pastor Markus Holmer in Jabel wird auf seinen Antrag gemäß § 32 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen von 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. Februar 1991 für den Zeitraum von 5 Jahren vom Dienst als Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs freigestellt, um einen Dienst in der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Abwehr von Suchtgefahren zu übernehmen.

Markus Holmer, P. A. /18-5

Die Pastorin Inge Heiling, Leiterin der Evangelischen Frauenhilfe innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, wird auf ihren Antrag gemäß § 32 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes ab 1. April 1991 für zwei Jahre für den Dienst als Geschäftsführerin in der Zentrale der Evangelischen Frauenhilfe in Potsdam freigestellt.

Inge Heiling, P.A. / 56-3

#### Übergang in eine andere Landeskirche

Der Pastor Ulrich von Saß in Neubrandenburg-Oststadt beendet gemäß §§ 51 und 52 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 seinen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem 30. November 1990, um mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 seinen Dienst als Pastor in der Evangelischen Kirche Greifswald auf der Pfarrstelle Zingst fortzusetzen.

Ulrich von Saß, P.A. /19-4

#### Eintritt in den Wartestand

Der Pastor Dr. Gottfried Timm, Röbel, St. Nikolai, ist gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 der Verordnung vom 29. Juni 1990 zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 13. August 1990 in den Wartestand getreten.

Der Pastor Joachim Gauck, Rostock-Evershagen, ist gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 der Verordnung vom 29. Juni 1990 zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September mit Wirkung vom 13. August 1990 in den Wartestand getreten.

#### Entlassen aus dem Dienst der Landeskirche

Der Dozent Dr. sc. Jens Langer in Rostock ist auf seinen Antrag zum 30. November aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gemäß § 65 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 entlassen.

Gemäß § 12 (3) des Pfarrerdienstgesetzes wird ihm auf seinen Antrag das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl, sowie das Recht zum Vollzug von Amtshandlungen belassen.

Dr. Jens Langer, P.A. /47-10

Der Oberkirchenratsassessor Wolfgang Loukidis wird auf seinen Antrag vom 14. November 1990 gemäß § 65 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982, in Verbindung mit § 19 (2) des Anwendungsgesetzes vom 13. November 1983, mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen, um sich als Rechtsanwalt niederzulassen.

Als Kreisjugendwart angestellt

Der Diakon Christfried Heinke aus Hoyerswerda wurde mit dem 15. Oktober 1990 als Kreisjugendwart für den Kirchenkreis Malchin mit dem Wohnsitz in Varchentin angestellt.

Christfried Heinke, P.A. /5-5

---

Nach erfolgreichem Abschluß des Berufspraktikums ist die Absolventin der Frauenmission Malche Felicitas Rohde mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 als Gemeindehelferin in der Kirchengemeinde Bad Sülze angestellt.

Bad Sülze, Gemeindepflege

---

Die Verwaltungsprüfung II haben vor dem Prüfungsausschuß der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für Verwaltungsprüfungen am 28. September 1990 bestanden:

Die Angestellten im Oberkirchenrat

Hartmut Fritz aus Schwerin

Uwe Hildebrandt aus Schwerin

Matthias Kahnert aus Schwerin.

G. Nr. 437.05 /7-2

Eintritt in den Ruhestand:

In den Ruhestand tritt die Pastorin Rosemaria Griehl in Waren (Müritz) wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) mit Wirkung vom 1. Januar 1991.

Rosemarie Griehl, P.A. /54-2

In den Ruhestand versetzt wird der Pastor Karl-Heinz Constien in Groß Tessin mit Wirkung vom 1. Februar 1991 auf seinen Antrag gemäß § 63 (1) des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (Kirchl. Amtsblatt 1984 Nr. 1/2/3).

Karl-Heinz Constien, P.A. /44-4

In den Ruhestand tritt der Pastor Harald Weinrebe in Wesenberg wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) mit Wirkung vom 1. Februar 1991.

Harald Weinrebe, P. A. /63-1

In den Ruhestand versetzt wird der Pastor Günter Kohn in Neustrelitz zum 1. Mai 1991 auf seinen Antrag gemäß § 63 Abs. 1 des Pfarrerdienst-

gesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982  
(Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984).

Günter Kohn, P.A. /18-2

Heimgerufen wurden:

Heimgerufen wurde der Propst i. R. Jürgen Lohff, früher Westenbrügge, zuletzt wohnhaft in 2000 Hamburg 39, Lattenkamp 13, am 28. November 1990 im 88. Lebensjahr.

Jürgen Lohff, P.A. /53

Heimgerufen wurde der Pastor i. R. Aurel von Jüchen, früher in Schwerin - Nikolai-Kirche, zuletzt wohnhaft in W-1000 Berlin 37, Andreezeile 31 E, am 11. Januar 1991 im Alter von 88 Jahren.

Aurel von Jüchen, P.A. / 134

Heimgerufen wurde der Pastor i. R. Siegfried Boy, früher Wredenhagen, zuletzt wohnhaft in 327o Burg bei Magdeburg, Schulstraße 34, am 27. Januar 1991 im 75. Lebensjahr.

Siegfried Boy, P. A. / 28

Heimgerufen wurde der Landessingewart i. R. Kantor Gerhard Neumann in Kladow bei Crivitz am 4. Februar 1991 im 77. Lebensjahr.

G. Nr. I 43 b / 410-2

Heimgerufen wurde der Pastor i. R. Walter Rütz, früher in Sietow über Röbel, zuletzt wohnhaft in W-2400 Lübeck, Fliederstraße 7, im März 1991 im 84. Lebensjahr.

Walter Rütz, P. A. / 73

**Inhaltsverzeichnis:**

- 1) Ehrentafel
- 2) Kirchengesetz vom 16. November 1990 zur Änderung des Kirchengesetzes der Ev.-Luth-Landeskirche Mecklenburgs zur Anwendung des Pfarrerdienstgesetzes
- 3) Kirchengesetz vom 4. November 1990 über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 4) Kirchengesetz vom 4. November 1990 über den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 5) Kirchengesetz vom 4. November über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Rahmen eines Verbandes
- 6) Zweite Verordnung zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 15. Dezember 1990
- 7) Verordnung über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 15. Dezember 1990 (Kirchliche Reisekostenordnung)
- 8) Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die vorläufige Regelung in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz
- 9) - 15) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen
- 16) Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

**PERSONALIEN**

**Mitteilung der Redaktion:**

Wegen krankheitsbedingter Ausfälle von Mitarbeiterinnen in der Redaktion der Mecklenburgischen Kirchenzeitung und des Kirchlichen Amtsblattes konnten die Nummern 11 und 12/1990 des Kirchlichen Amtsblattes nicht erscheinen. Dafür wird der Umfang dieses Amtsblattes um die ausgefallenen Seiten erweitert. Zukünftig wird das Amtsblatt je nach Bedarf mit der erforderlichen Seitenzahl herausgegeben. Eine Neuberechnung des Abonnementspreises wird dann geschehen, wenn eine Veränderung in dem Vertriebssystem notwendig wird.